



Gemeinde Jungholz

A-6691 Jungholz, HNr. 55

D-87491 Jungholz

Telefon: +43 5676 8121

Fax: +43 5676 81212

E-Mail: gemeinde@jungholz.gv.at

Information zur neuen Leerstandsabgabe

Leerstand oder vermieten, was muss ich tun?

Wohnen ist ein elementares Grundbedürfnis der Menschen und steht für Sicherheit, Geborgenheit und Raum für persönliche Entfaltung. Das Besitzen einer leistbaren Wohnung ist eine zentrale Voraussetzung für die Teilhabe und das Mitwirken an der Gesellschaft. Doch leistbarer Wohnraum wird zunehmend knapp und begrenzt und ist deshalb entsprechend teuer. In Tirol gibt es oft viel Wohnraum, der leer steht.

Das Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetz (TFALG) verpflichtet die Gemeinden zur Einhebung dieser Abgabe, welche nach der Nutzfläche der Wohnung und den Kalendermonaten ohne Wohnsitz zu bemessen ist.

Wann gilt die Leerstandsabgabe?

Alle Objekte, die nicht als Wohnsitz verwendet werden und daher für 6 Monate (oder länger) leer stehen, sind abgabepflichtig.

Welche Ausnahmen gibt es?

- Das Objekt ist nicht gebrauchstauglich oder nutzbar
- Im Gebäude befinden sich nur 2 Wohnungen, wobei die Eigentümer des Gebäudes in einer Wohnung ihren Hauptwohnsitz haben.
- Das Objekt wird für gewerbliche, land- und forstwirtschaftliche oder berufliche Zwecke verwendet (z.B. Büro, Praxis, Geschäftslokal)
- Das Objekt kann vom Eigentümer aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen nicht mehr als Hauptwohnsitz verwendet werden.
- Das Objekt kann trotz geeigneter Bemühungen über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten nicht zum ortsüblichen Mietzins vermietet werden.
- Das Objekt ist betriebstechnisch notwendig im Rahmen land- und/oder forstwirtschaftlicher Betriebe.
- Es besteht ein zeitnaher Eigenbedarf.
- Auf dem Objekt besteht ein bewilligter Freizeitwohnsitz.

Der jeweilige Ausnahmetatbestand ist vom Abgabepflichtigen im Zuge der Abgabenerklärung bekannt zu geben und glaubhaft zu machen.

Gerne gibt die Gemeinde im konkreten Fall Auskunft.

Frist

Die Meldung und Zahlung für das Jahr 2023 hat erstmalig bis 30.04.2024 zu erfolgen. Danach jährlich bis 30.04.2024

Ende der Abgabepflicht

Die Abgabepflicht endet, wenn ein leerstehendes Objekt zu Wohnzwecken genutzt wird.

Wie hoch ist die Abgabe?

Die Höhe der **monatlichen** Abgabe hängt von der Größe des Objekts ab. Diese muss jährlich bis zum 30.04. auf das Konto der Gemeinde Jungholz für das vorausgegangene Jahr einbezahlt werden.

a) bis 30 m ² Nutzfläche mit	40,00 Euro,
b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit	80,00 Euro,
c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit	112,00 Euro,
d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit	160,00 Euro,
e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit	216,00 Euro,
f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit	280,00 Euro,
g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit	344,00 Euro

Formular

Die Erklärung Leerstandsabgabe ist auf unserer Homepage www.jungholz.gv.at unter Bürgerservice/Formulare zu finden.

Was passiert, wenn keine Meldung erfolgt?

Wenn ein abgabepflichtiger Leerstand vorliegt und keine Meldung gemacht wird, werden von der Abgabenbehörde Ermittlungen aufgenommen. Es erfolgt eine Abgabenvorscheidung mittels Bescheid. Dieser enthält nicht nur die Nachzahlung, sondern auch eine Strafe aufgrund einer Verwaltungsübertretung.

Weitere Informationen unter [Abteilung Gemeinden | Land Tirol](#)